

Kinderbetreuung in der Corona-Krise: Rechte von Arbeitnehmern zu Freistellung und Lohnfortzahlung

NEWS 28.05.2020 Coronavirus



Haufe Online Redaktion

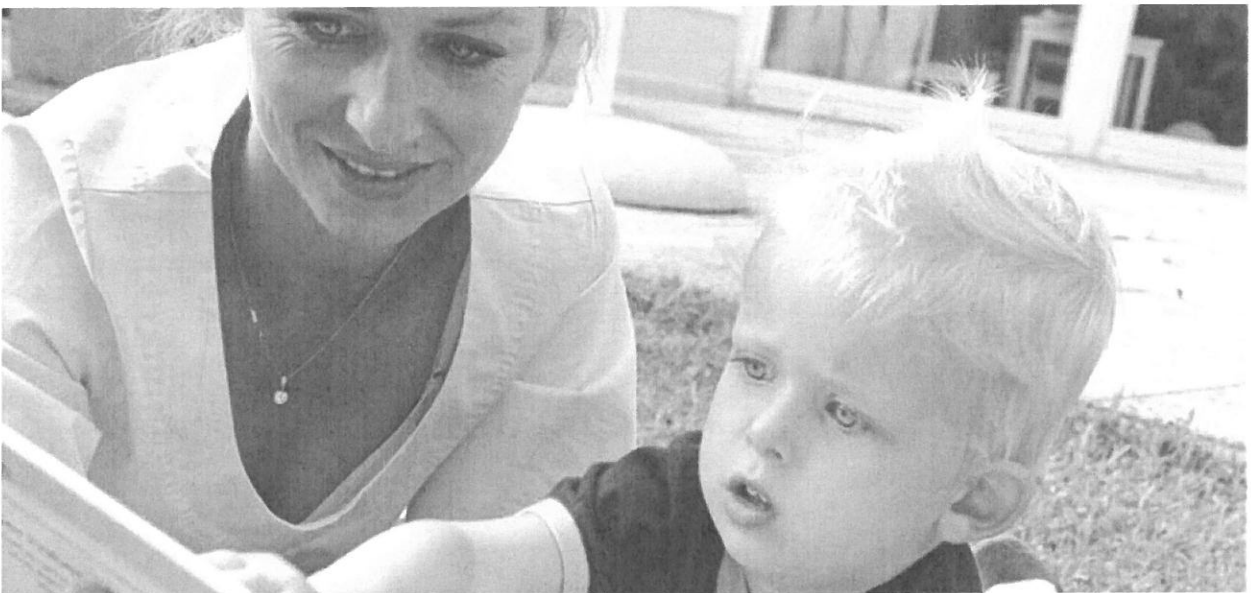


Bild: Haufe Online Redaktion

Viele Kinder können zurzeit wegen des Coronavirus nicht in die Schule oder die Kita. Wie lösen Arbeitnehmer nun das Problem der Kinderbetreuung?

Schulen und Kitas sind von einem Normalbetrieb noch weit entfernt. Arbeitnehmer, die keine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder haben und deshalb zu Hause bleiben, bekommen den Verdienstausfall nach einer neuen gesetzlichen Regelung bis zu sechs Wochen erstattet. Der Bundestag hat jetzt eine Verlängerung dieser Lohnfortzahlung beschlossen.

Schulen und Kitas werden nur schrittweise geöffnet – einen Normalbetrieb wird es weiterhin so schnell nicht geben. Daher stehen viele Beschäftigte mit Kindern weiterhin vor einer großen Aufgabe: Wie soll die Kinderbetreuung organisiert werden?

In vielen Fällen haben Eltern zurzeit keine andere Möglichkeit, als selbst die Betreuung ihrer Kinder zu Hause zu übernehmen. Nach geltender Rechtslage dürfen sie ohne Lohneinbußen nur für eine kurze Zeit der Arbeit fernbleiben. Der Gesetzgeber hat daher eine neue gesetzliche Regelung geschaffen, durch die

betroffene Arbeitnehmer ihren Verdienstausschlag ersetzen bekommen. Der Bundestag hat am 28. Mai 2020 eine **Verlängerung dieser Lohnfortzahlung** beschlossen: Eltern sollen unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 20 Wochen Lohnersatz erhalten können, wenn sie ihre Kinder wegen des eingeschränkten Schul- und Kitabetriebs zu Hause betreuen müssen. Die bestehende Regelung im Infektionsschutzgesetz soll nach dem Gesetzentwurf geändert werden. Der Bundesrat muss noch zustimmen. Die Regelung soll rückwirkend zum 30. März in Kraft treten.

Dürfen Arbeitnehmer in der Corona-Krise für die Kinderbetreuung zu Hause bleiben?

Nach geltendem Recht dürfen Arbeitnehmer unter gewissen Voraussetzungen zu Hause bleiben. Wenn bei Schließung der Kita oder der Schule die Betreuung eines Kindes, das aufgrund seines Alters betreut werden muss, nicht anders sichergestellt werden kann, dann haben die Eltern als Arbeitnehmer in der Regel ein Leistungsverweigerungsrecht, weil ihnen die Erbringung ihrer Leistungsverpflichtung aus dem Arbeitsvertrag unzumutbar ist (§ 275 Abs. 3 BGB). Voraussetzung hierfür ist es, dass eine Betreuung nicht anderweitig möglich ist, also etwa durch Nachbarn oder den Ehepartner.

Kinderbetreuung: Was ist mit dem Anspruch auf Lohnfortzahlung?

Ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts besteht bei einem solchen Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers aus persönlichen Verhinderungsgründen nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen. Die gesetzliche Regelung dazu findet sich in § 616 BGB: Dort steht, dass der Vergütungsanspruch bestehen bleibt, wenn die Verhinderung nur eine "verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit" andauert. Dies sind nach allgemeiner Auffassung nicht mehr als zwei bis drei Tage.

Da die aktuellen Schul- und Kitaschließungen einen Betreuungsbedarf über mehrere Wochen entstehen lassen, entfällt der Anspruch nach § 616 BGB auf Lohnfortzahlung komplett. Arbeitnehmer dürfen also zur Betreuung der Kinder zu Hause bleiben, haben jedoch aus rechtlicher Sicht in dieser Zeit keinen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Auch kann der Anspruch aus § 616 BGB von vornherein durch arbeits- oder tarifvertragliche Vereinbarungen eingeschränkt oder sogar vollständig ausgeschlossen sein.

Lohnfortzahlung während Corona-Krise: Arbeitnehmer erhalten Entschädigung für Verdienstausschlag

Die am 27. März 2020 vom Bundesrat verabschiedete gesetzliche

Regelung im Infektionsschutzgesetz besagt, dass Arbeitgeber bei Schul- und Kitaschließungen den Arbeitnehmern ihren Verdienstausfall erstatten müssen. Die Firmen können sich **das Geld dann vom Staat zurückholen**. Die Regelungen betreffen Eltern mit Kindern unter zwölf Jahren.

Das Bundeskabinett hat am 20. Mai 2020 eine **Ausweitung der geltenden Regelung** auf den Weg gebracht. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf am 28. Mai 2020 beschlossen. Künftig soll die **Verdienstausfallentschädigung für maximal zehn Wochen pro Elternteil** gezahlt werden, bisher waren es sechs Wochen. **Alleinerziehende sollen einen Anspruch bis zu 20 Wochen** haben. Die Änderungen müssen noch durch den Bundesrat.

Coronavirus: Flexible Lösungen zur Kinderbetreuung

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil hatte bei der bundesweiten Schließung der Schulen und Kitas bereits an die Arbeitgeber appelliert, zumindest in der ersten Woche auf Lohnminderungen zu verzichten. Angesichts bevorstehender wochenlanger Schul- und Kitaschließungen sollten Arbeitgeber zusammen mit ihren Mitarbeitern pragmatische, unbürokratische und einvernehmliche Lösungen finden, die nicht zu Lohneinbußen führen. So können Homeoffice-Lösungen oder flexible Arbeitszeitregelungen dazu beitragen, die aktuelle Situation zu bewältigen. Arbeitnehmer sollen ihrerseits die Möglichkeit wahrnehmen, über Zeitausgleiche, etwa Überstundenabbau oder kurzfristige Inanspruchnahme von Urlaub, die Betreuung ihrer Kinder sicherzustellen.

Flexible Möglichkeiten: Überstundenabbau, Zeitausgleich, Urlaub

Eine sichere Möglichkeit für Arbeitnehmer, der Arbeit unter Aufrechterhaltung der Entgeltzahlungsverpflichtung des Arbeitgebers fernzubleiben, ist es, Urlaub zu nehmen. Auch der Abbau von Überstunden oder Zeitausgleich kann zunächst genutzt werden. Besondere Situationen verlangen nach besonderen Lösungen. Es empfiehlt sich, die Situation mit dem Arbeitgeber zu besprechen und gemeinsam mit ihm nach flexiblen, einvernehmlichen Lösungen zu suchen.

Das könnte Sie auch interessieren:

Kurzarbeitergeld bei Arbeitsausfall wegen des Coronavirus

Wann müssen Arbeitgeber eine Abfindung zahlen?

Milliardenhilfe für soziale und wirtschaftliche Folgen der Corona-Krise